

**Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.03.2016 sowie Änderungssatzung
vom 01.09.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Teugn folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Teugn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1
der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung
aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet
haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine
Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit
Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr wird in Form eines Monatsbeitrages erhoben und ist für jeden Monat
im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder bei
sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung
fort. Die Gebühr ist auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlischt, wenn das Kind aus
der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Der Monat August zählt zum abgelaufenen
Kindertageseinrichtungsjahr.

**§ 4
Gebührenhöhe**

A) Kindergartenbesuch

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs.
4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von
über 3 Jahren und Schulkindern für eine Buchungszeit von täglich

- | | |
|------------------|---------|
| a) 1 – 2 Stunden | 29,00 € |
| b) 2 – 3 Stunden | 41,00 € |
| c) 3 – 4 Stunden | 52,00 € |
| d) 4 – 5 Stunden | 63,00 € |

e)	5 – 6 Stunden	74,00 €
f)	6 – 7 Stunden	85,00 €
g)	7 – 8 Stunden	97,00 €
h)	8 – 9 Stunden	108,00 €

(2) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter unter 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a)	4 – 5 Stunden	63,00 €
b)	5 – 6 Stunden	74,00 €
c)	6 – 7 Stunden	85,00 €
d)	7 – 8 Stunden	97,00 €
e)	8 – 9 Stunden	108,00 €

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

B) Kinderkrippenbesuch

(4) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von 1 bis zu 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

a)	4 – 5 Stunden	140,00 €
b)	5 – 6 Stunden	154,00 €
c)	6 – 7 Stunden	168,00 €

(5) In der Kinderkrippe wird kein Mittagessen angeboten.

§ 5

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei nicht schulpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten vermindert sich die Gebühr nach § 4 um 25 % beim jüngeren Kind. Eine Gebühr nach § 4 wird nicht erhoben für den Kindergartenbesuch jedes dritten oder weiteren Kindes einer Familie, wobei die Kinder dieser Familie den Kindergarten nicht gleichzeitig besuchen müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass die beiden ersten Kinder den Kindergarten Teugn besuchen bzw. besucht haben. Eine Gebührenfreiheit oder –ermäßigung besteht nicht beim Besuch der Kinderkrippe. Für die Nachmittagsbetreuung werden auch für dritte und vierte Kinder die anfallenden Gebühren erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.¹
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 mit Änderungssatzungen vom 01.09.2012 und 01.11.2013 außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01. September 2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Saal a.d.Donau, den 13.11.2017
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Teugn-

Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister